

ANLAGE DES BESCHLUSSES NR.601 VOM 29. APRIL 2022

Ausschreibung zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien, gemäß Art.17, Abs.1, RG Nr.20/2009.

Inhaltsübersicht

Kap. 1 – Zielsetzungen und Gegenstand	3
Art.1 Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen	3
Art.2 Finanzausstattung und Durchführungsstelle.....	3
Kap. 2 – Betreffendes Gebiet und Förderkriterien für die Finanzierung	3
Art.3 Betreffendes Gebiet	3
Art.4 Anforderungen für die Antragsberechtigten.....	3
Art.5 Partnerschaftsregeln.....	3
Kap. 3 – Förderfähige Aktivitäten, förderfähige Ausgaben und Finanzierungsintensität	4
Art.6 Förderfähige Aktivitäten.....	4
Art.7 Allgemeine Prinzipien der Förderfähigkeit der Ausgaben	4
Art.8 Förderfähigen Ausgaben.....	4
Art.9 Nicht förderfähige Ausgaben.....	5
Art.10 Finanzierungsintensität und -betrag.....	6
Kap. 4 – Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrags	6
Art.11 Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrags	6
Art.12 Gründe der Unzulässigkeit des Antrags.....	7
Kap. 5 – Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens, Antragsprüfungsverfahren, Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, Gewährung und Auszahlung der Finanzierung	7
Art.13 Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens.....	7
Art.14 Antragsprüfungsverfahren	7
Art.15 Die Arbeitsgruppe	7
Art.16 Kriterien für die Bewertung von den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen.....	8
Art.17 Rangliste der förderfähigen Initiativen- und Maßnahmenprogramme	8
Art.18 Gewährung und Auszahlung der Finanzierung	8
Kap. 6 – Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen	8
Art.19 Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen.....	8
Kap. 7 – Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme und Ausgabenabrechnung	9
Art.20 Beginn des Programms und Fristen für die Durchführung	9
Art.21 Ausgabenabrechnung.....	9
Art.22 Belege für die Ausgaben.....	9

Kap. 8 – Widerrufe, Überprüfungen und Kontrollen	10
Art.23 Neubewertung der Finanzierung.....	10
Art.24 Widerruf des Gewährungsdekrets	10
Art.25 Inspektionen und Kontrolle.....	11
Kap. 9 – Pflichten des Begünstigten	11
Art.26 Werbungs- und Informationspflichten.....	11
Art.27 Kommunikation mit der Regionalverwaltung.....	11
Kap. 10 – Schlussbestimmungen	11
Art.28 Genehmigung und Verweise	11
Art.29 Datenschutzerklärung gemäß Art.13, Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).....	11
ANLAGE A – Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme	13

Kap. 1 – Zielsetzungen und Gegenstand

Art.1 Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen

1. In dieser Ausschreibung werden, gemäß Art.17, Abs.1 des RG Nr.20/2009 (*Bestimmungen zum Schutz und zur Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien*), die Kriterien und die Modalitäten zur Festlegung der Kategorien der Begünstigten, der förderfähigen Maßnahmen und Ausgaben sowie die Modalitäten zur Antragsstellung, Auszahlung, Ausgabenabrechnung und zum Widerruf der finanziellen Beiträge für Initiativen- und Maßnahmenprogramme zur Förderung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien festgelegt.
2. Für alles, was in dieser Ausschreibung nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die RG Nr.20/2009 und Nr.7/2000 (*Einheitstext der Vorschriften im Bereich des Verwaltungsverfahrens und des Rechts auf Zugang*) verwiesen.

Art.2 Finanzausstattung und Durchführungsstelle

1. Die verfügbare Finanzausstattung zur Umsetzung der in dieser Ausschreibung genannten Zielsetzungen beläuft sich auf 220.000,- Euro.
2. Die zuständige regionale Stelle zur Gewährung der in dieser Ausschreibung genannten Finanzierungen ist die Dienststelle für Minderheitensprachen und Mitbürger im Ausland der Zentraldirektion für lokale Autonomien, öffentliche Dienst, Sicherheit und Einwanderungspolitik (nachstehend auch „Dienststelle“).

Kap. 2 – Betreffendes Gebiet und Förderkriterien für die Finanzierung

Art.3 Betreffendes Gebiet

1. Diese Ausschreibung gilt für die regionalen Gebiete, in denen gemäß Art.1, Abs.2 des RG Nr.20/2009 die deutschsprachigen Minderheiten ansässig sind, und zwar: Plodn/*Sappada*, Zahre/*Sauris*, Tarvis/*Tarvisio*, Malborghet-Wolfsbach/*Malborghetto-Valbruna*, Tischlbong/*Timau*, Gemeindeteil von Paluzza und Pontafel/*Pontebba*.

Art.4 Anforderungen für die Antragsberechtigten

1. Förderungsberechtigt für den Finanzierungsantrag sind:
 - a) die in Art.3, Abs.1 genannten Gemeinden und die Gebirgsgemeinschaften, die in den Siedlungsgebieten der deutschsprachigen Minderheiten tätig sind;
 - b) die in Art.14 des RG Nr.20/2009 genannten und gemäß den DPRg. Nr.090/2011 und Nr.0208/201 anerkannten Einrichtungen und Organisationen, die die deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien vertreten;
 - c) andere Organisationen ohne Erwerbszweck, die den Sitz in dem in Art.3, Abs.1 genannten Gebiet haben und dort tätig sind, um Initiativen und Maßnahmen zur Förderung des sprachlichen und kulturellen Erbes der deutschsprachigen Minderheiten durchzuführen.
2. Die in Abs.1 genannten Kategorien können an dieser Ausschreibung teilnehmen:
 - a) individuell;
 - b) im Rahmen einer Partnerschaft.

Art.5 Partnerschaftsregeln

1. Im Fall einer Partnerschaft, ist der Hauptprojekträger (nachstehend „der Leitpartner“) der einzige Begünstigte und Ansprechpartner gegenüber der Regionalverwaltung bzw. das einzige Mitglied der Partnerschaft, der für die Ausführung der in Art.4, Abs.1 genannten Anforderungen zu prüfen ist.
2. Alle Partner müssen erklären, dass sie keinen Erwerbszweck oder genossenschaftliche Zielsetzungen verfolgen, andernfalls werden sie aus der Partnerschaft ausgeschlossen.
3. Bei einer Partnerschaft:
 - a) können die Beteiligten einen einzigen Beitragsantrag als Leitpartner stellen, andernfalls werden alle von demselben Leitpartner gestellten Beitragsanträge als unzulässig betrachtet;

- b) kann der Leitpartner eines Initiativen- und Maßnahmenprogramms nur an einem einzigen weiteren Antrag als Partner teilnehmen, andernfalls wird er von allen Partnerschaften ausgeschlossen, in denen er als Partner vorkommt;
- c) können die Beteiligten als Partner nur an einem einzigen Antrag teilnehmen, andernfalls werden alle Anträge, in denen sie als Partner vorkommen, aus der Partnerschaft ausgeschlossen.

Kap. 3 – Förderfähige Aktivitäten, förderfähige Ausgaben und Finanzierungsintensität

Art.6 Förderfähige Aktivitäten

1. Die förderfähigen Aktivitäten sind:
 - a) Maßnahmen zur Verbreitung der Kenntnis der Minderheitensprache und der lokalen Traditionen auch durch die Veranstaltung von Sprach- und Kulturkursen, Treffen und Konferenzen zur Vertiefung der Sprachkenntnisse und Forschungstätigkeiten auf sprachwissenschaftlichem und kulturellem Gebiet;
 - b) Organisation von Kulturveranstaltungen und Aufführungen zur Förderung der Minderheitensprache und der Volkstraditionen des betreffenden Gebiets;
 - c) Informationstätigkeiten in der Minderheitensprache, einschließlich Tätigkeiten in den Bereichen Verlagswesen, Diskographie, Multimedia und Ausstellungen, sowie Produktionen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Medien und in verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Bereichen;
 - d) Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung des sprachlichen und kulturellen Angebots auch durch die Erweiterung und die Anpassung der bestehenden Ausstattung der historischen Archive, Bibliotheken und Museen;
 - e) Kooperationsaktivitäten und kulturelle Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die in anderen europäischen Ländern tätig sind, in denen traditionell Deutsch gesprochen wird bzw. in in- oder ausländischen Gebieten, in denen deutschsprachige oder anderssprachige Minderheiten ansässig sind.

Art.7 Allgemeine Prinzipien der Förderfähigkeit der Ausgaben

1. Förderfähig sind die Ausgaben, wenn sie den folgenden allgemeinen Prinzipien entsprechen:
 - a) sie beziehen sich auf das finanzierte Initiativen- und Maßnahmenprogramm;
 - b) sie müssen sich deutlich auf den Zeitraum des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms beziehen und die Belegdokumente wurden innerhalb der Einreichungsfrist der Ausgabenabrechnung ausgegeben;
 - c) sie müssen vom Begünstigten, der die Finanzierung erhält, geleistet werden.

Art.8 Förderfähigen Ausgaben

1. Für das finanzierte Initiativen- und Maßnahmenprogramm sind die folgenden Arten von Ausgaben förderungsfähig:
 - a) unmittelbar mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm zusammenhängende Ausgaben, wie
 - 1) Ausgaben, die vom Begünstigten für Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der im Programm teilnehmenden Beteiligten getragen werden;
 - 2) Bruttovergütung der am Programm beteiligten Mitarbeiter des Begünstigten und die betreffenden Sozialabgaben zu Lasten des Begünstigten;
 - 3) Ausgaben für den Erwerb von nicht abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern, die zur Durchführung des Programms erforderlich sind;
 - 4) Ausgaben für die Anmietung oder die Leasingfinanzierung von Ausrüstungsgütern – wenn auch abschreibungsfähig – sofern sie für die Durchführung des Programms erforderlich sind, ausschließlich Ausgaben für den Rückkauf der obengenannten Güter;
 - 5) Ausgaben für die Installation der im Programm benützten mobilen Bauten;
 - 6) Ausgaben für den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken und anderen Inhalten, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind

- 7) Ausgaben für den Betrieb von Räumen, die zur Durchführung des Programms verwendet werden, wie z.B. Miet- und Versicherungskosten der Gebäude;
 - 8) Fahr- und Versandkosten von Instrumenten oder anderen Ausrüstungen und die verbundenen Versicherungskosten;
 - 9) Ausgaben für Preise und Wettbewerbe wie Medaillen, Schilder und Pokale;
- b) Ausgaben für Honorare der im finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm teilnehmenden Beteiligten, einschließlich Steuerlasten, Sozialabgaben und Versicherungskosten, falls sie gesetzlich vorgeschrieben sind und soweit sie tatsächlich zu Lasten des Begünstigten gehen;
 - c) Ausgaben für Honorare anderer Personen, die im Namen der Einrichtung, die das Initiativen- und Maßnahmenprogramm veranstaltet, tätig sind, um Beratungs- und Unterstützungsdienste zu leisten, die notwendig und direkt mit dem Programm verbunden sind;
 - d) Marketing und Werbekosten im Zusammenhang mit dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm: insbesondere Ausgaben für Pressedienstleistungen; Druckkosten; Kosten für die Verteilung und den Anschlag von Postern und Plakaten; Ausgaben für professionelle Video- und Audioaufnahmen sowie fotografische Dienstleistungen; Werbekosten; Ausgaben für die Verwaltung und Instandhaltung der Internetseite;
 - e) Ausgaben für die Verwaltung von Räumen, die das Programm betreffen: insbesondere Ausgaben für die Anmietung von Räumen für die Durchführung des Programms;
 - f) soweit sie höchstens 10% der Finanzierung betragen: Repräsentationskosten für Veranstaltungen in Bezug auf die Vorstellung des Programms.

2. Um den Betrieb der finanzierten Einrichtungen gewährleisten zu können, sind die allgemeinen Betriebskosten des Begünstigten förderungsfähig. Diese Kosten dürfen 15% der Gesamtfinanzierung nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um folgende Ausgaben:

- a) Gebühren für Strom-, Gas- und Wasserversorgung;
- b) Miet-, Betriebs- und Versicherungskosten der Immobilien, die als Sitz und Hauptniederlassung dienen;
- c) Ausgaben für den Erwerb von abschreibungsfähigen und nicht-abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern;
- d) Ausgaben für die Anmietung oder die Leasingfinanzierung von Ausrüstungsgütern, einschließlich abschreibungsfähigen Ausrüstungsgütern;
- e) Reinigungs- und Unterhaltungskosten der Räumlichkeiten der Sitze;
- f) Telefonkosten;
- g) Ausgaben für die Internetseite und für die Assistenz sowie die technische Wartung des Netzes und der IT- und Multimediageräte;
- h) Postgebühren;
- i) ständige Bankkosten;
- j) Büromaterialkosten;
- k) Ausgaben für die Bruttovergütung der an der Verwaltung und dem Sekretariat des Begünstigten beteiligten Mitarbeiter und für die betreffenden Sozialabgaben, die zu Lasten des Begünstigten gehen;
- l) Ausgaben für professionelle Beraterkosten für die Verwaltung;

3. Förderungsfähig für die Durchführung des Programms sind, wenn sie 10% der Finanzierung nicht übersteigen, die folgenden Kosten für Reisen, Verpflegung, Unterkunft der Mitglieder und der Angestellten des Begünstigten sowie der Partner:

- a) Kosten für Hotelaufenthalte, bis hin zur ersten Kategorie, einschließlich Frühstück;
- b) Kosten für zwei Mahlzeiten pro Tag, bis zu einem Höchstbetrag von 35 EUR pro Mahlzeit je Person;
- c) Kosten für Reisen auf dem Land-, See- oder Luftweg;
- d) Kosten für Autobahnmaut, Parkgebühren, Bustickets, Taxifahrtkosten und Mietfahrzeuge;
- e) hinsichtlich der Kosten für die Nutzung des eigenen Fahrzeugs gilt die Kilometervergütung nach den nationalen ACI-Tabellen der Kilometerkosten für Personalkraftwagen und Motorräder;

Art.9 Nicht förderfähige Ausgaben

1. Die folgenden Ausgaben sind nicht förderfähig:

- a) Gebühren;

- b) Mehrwertsteuer (MwSt.), außer wenn sie zu Lasten des Begünstigten geht;
- c) Sachleistungen;
- d) Ausgaben für den Erwerb von Immobilien und registrierten beweglichen Gütern;
- e) Geldbußen, Verwaltungsstrafen, Vertragsstrafen und Zinsen;
- f) andere nicht zweckgebundene Ausgaben;
- g) Zuwendungen, Todesanzeigen, Werbegeschenke, Geschenke;
- h) Ausgaben für Mitgliedsbeiträge wie z.B. Vereinsbeiträge an Vereinigungen und internationale, nationale und regionale Verbände sowie Eintragungen in Verzeichnisse;
- i) Ausgaben für finanzielle Belastungen;
- j) die in Art.8, Abs.1, lit.d) genannten Marketing- und Werbekosten, die die in Art.26 genannten Werbe- und Informationspflichten nicht erfüllen.

Art.10 Finanzierungsintensität und -betrag

1. Die Finanzierungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, werden in Höhe von 100% der förderfähigen Ausgaben gewährt und dürfen den Finanzierungsbedarf nicht überschreiten.
2. Im Sinne dieser Ausschreibung bedeutet „Finanzierungsbedarf“ die Differenz zwischen den vorgesehenen und abgezinsten Kosten und den vorgesehenen und abgezinsten Gesamteinnahmen des vorgeschlagenen Initiativen- und Maßnahmenprogramms. Zugleich bedeuten „Einnahmen“ die Finanzierungsquellen, die direkt mit dem Programm verbunden sind, wie zum Beispiel Einnahmen aus der Programmdurchführung, Spenden, Spendensammlungen und Sponsoring sowie alle öffentlichen Beiträge für die Programmdurchführung, ausschließlich der in dieser Ausschreibung vorgesehenen Finanzierung.
3. Die Finanzierung beträgt bis zu 15.000,- Euro, wenn das vorgeschlagene Initiativen- und Maßnahmenprogramm Gegenstand eines einzigen Antrags ist, und bis zu 40.000,- Euro, wenn es im Rahmen einer Partnerschaft durchgeführt wird.
4. Die geforderte Finanzierung kann auf keinen Fall weder geringer als 5.000,- Euro noch höher als der im Abs.3 vorgesehene Höchstbetrag sein.
5. Falls der beantragte Beitrag geringer als 5.000,- oder höher als der in Abs.3 vorgesehene Höchstbetrag ist, ist der Antrag unzulässig.
6. Die Initiativen- und Maßnahmenprogramme werden finanziert, bis die verfügbaren Mittel erschöpft sind.

Kap. 4 – Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrags

Art.11 Modalitäten und Fristen für die Einreichung des Antrags

1. Der Antrag auf Finanzierung ist unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen über die Stempelsteuer auf dem auf der Webseite der Region veröffentlichten Formular („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“) einzureichen, zusammen mit:
 - a) einem zusammenfassenden Bericht über das durchzuführende Initiativen- und Maßnahmenprogramm;
 - b) einem Voranschlag der im Programm vorgesehenen Gesamtausgaben und -einnahmen mit Angabe jedes einzelnen Postens und mit konkreten Nachweisen für die geschätzte finanzielle Deckung durch andere Finanzierungsquellen gemäß den Artikeln 8 und 9;
 - c) im Falle des den Antragstellern vorbehaltenen Modells gemäß Art.4, Abs.1, Buchstabe a), einem Zeitplan der Ausgaben, um diese in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr.118/2011 (Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und Haushaltspläne der Regionen, der lokalen Behörden und ihrer Einrichtungen, gemäß den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes Nr.42 vom 5. Mai 2009) zuzuweisen;
 - d) im Falle des Musters, das den in Art.4 lit.b) und c) genannten Antragstellern vorbehalten ist, einer Kopie des Gründungsvertrags und der Satzung, wenn diese den Ämtern nicht schon bei früheren Gelegenheiten vorgelegt wurden oder sich seit der letzten Vorlage geändert haben;
 - e) im Falle einer Partnerschaft der von den gesetzlichen Vertretern der Partner unterzeichneten Absichtserklärungen zusammen mit der entsprechenden Fotokopie eines gültigen Ausweises, die anhand des auf der Webseite der Region veröffentlichten Musters („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“) erstellt wurden;

- f) einer Kopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters oder des Unterzeichners des Antrags, außer im Falle digitaler Signaturen.
2. Die in Art.4 Abs.1 lit.a), b) und c) genannten Einrichtungen dürfen nur einen Antrag stellen.
3. Der Antrag auf Finanzierung ist bei der Dienststelle einzureichen und vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers oder von der zeichnungsberechtigten Person zu unterschreiben.
4. Anträge ohne digitale oder handschriftliche Unterschrift, denen eine Fotokopie eines gültigen Ausweises des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers oder der unterschriftsberechtigten Person beigelegt ist, sind unzulässig.
5. Der Antrag ist ausschließlich per zertifizierter elektronischer Post (PEC), ausgestellt auf den Namen des Antragstellers, unter Androhung der Unzulässigkeit zu übermitteln.
6. Der Antrag ist bis zum 31. Mai 2022, 23.59 Uhr, einzureichen, andernfalls ist er unzulässig.
7. Bei der Prüfung der Einhaltung der in Abs.6 genannten Absendefrist werden Datum, Stunde, Minute und Sekunde der Absendung berücksichtigt, wie sie sich aus dem Zeitstempel des zertifizierten elektronischen Postübermittlungssystems ergeben.

Art.12 Gründe der Unzulässigkeit des Antrags

1. Die Finanzierungsanträge gelten als unzulässig, wenn:
 - a) sie von anderen als den in Art.4, Abs.1, lit.a), b) und c) genannten Antragstellern eingereicht werden;
 - b) sie nicht gemäß den in Art.11 genannten Modalitäten und Fristen vorgelegt werden;
 - c) derselbe Antragsteller zwei oder mehrere Anträge einreicht;
 - d) sie von verschiedenen Antragstellern eingereicht werden, aber sich auf dasselbe Programm beziehen;
 - e) für die von der Dienststelle zu Ermittlungszwecken angeforderten Unterlagen nicht innerhalb der in Art.14 Abs.2 genannten Frist vorgelegt worden sind;

Kap. 5 – Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens, Antragsprüfungsverfahren, Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, Gewährung und Auszahlung der Finanzierung

Art.13 Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens

1. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Finanzierungsanträge sorgt die Dienststelle gemäß Art.13 und 14, RG. Nr.7/2000 für die Mitteilung über die Eröffnung des Verfahrens durch ihre Veröffentlichung auf der Webseite der Region („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“).

Art.14 Antragsprüfungsverfahren

1. Durch das Prüfungsverfahren stellt die Dienststelle die Förderfähigkeit der Anträge fest, indem sie die Vollständigkeit und die formelle Ordnungsmäßigkeit sowie das Vorliegen der Voraussetzungen und die Förderfähigkeit der Ausgaben überprüft.
2. Wird der Antrag als unregelmäßig oder unvollständig erachtet, teilt es die Dienststelle unter Angabe der Gründe dem Antragsteller mit und setzt eine endgültige Frist von höchstens zehn Tagen, um den Antrag zu berichtigen oder zu ergänzen. Wird die obenerwähnte Frist nicht eingehalten, gilt der Antrag als unzulässig.
3. In dem Fall, dass der Finanzierungsantrag die erforderlichen Angaben für die Zuteilung der Punkte eines Bewertungskriteriums nicht enthält, die erforderlich sind, verlangt die Dienststelle keine Ergänzung, sondern werden dem Antrag für das entsprechende Kriterium 0 Punkte zugewiesen.
4. In dem Fall, dass bei einem innerhalb einer Partnerschaft vorgelegten Initiativen- und Maßnahmenprogramm die Absichtserklärung und die Kopie der gültigen Identitätsausweise aller gesetzlichen Vertreter des Partners dem Antrag nicht beigelegt sind, wird keine Ergänzung des Antrags verlangt. Der Partner, dessen beantragte Unterlagen nicht vorgelegt worden sind, wird bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
5. Die als zulässig hervorgegangenen Initiativen- und Maßnahmenprogramme werden von der in Art.15 genannten Arbeitsgruppe bewertet.

Art.15 Die Arbeitsgruppe

1. Zur Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die Gegenstand der als zulässig hervorgegangenen Anträge sind, und zur Erstellung der Rangliste gemäß den in Art.16 genannten Kriterien, wird eine Arbeitsgruppe nach Überprüfung des Fehlens von Unvereinbarkeitsgründen per Dekret des Zentralsdirektors ernannt, die sich aus zwei Beamten der Region, eine/r als Vorsitzende/r und der/die andere als Verfasser/in des Protokolls, und aus einem/r von der in Art.15, RG Nr.20/2009 genannten Kommission vorgeschlagenen Sachverständigen für Schutz und Förderung der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien zusammensetzt.

Art.16 Kriterien für die Bewertung von den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen

1. Zur Erstellung der Rangliste werden die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die Gegenstand der als zulässig hervorgegangenen Anträge sind, aufgrund der in der Anlage A dieser Ausschreibung genannten Kriterien und der entsprechenden Punktzahlen bewertet.
2. Bei Punktgleichheit wird die Rangfolge durch Anwendung der folgenden Prioritätskriterien der Reihe nach bestimmt:
 - a) die Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die eine höhere Punktzahl bei den subjektiven qualitativen Kriterien erreicht haben;
 - b) die chronologische Reihenfolge der Antragstellung.

Art.17 Rangliste der förderfähigen Initiativen- und Maßnahmenprogramme

1. Gemäß Art.6, Abs.336, lit.a), RG Nr.27/2012 (*Haushaltsgesetz 2013*) wird innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Finanzierungsanträge per Dekret des Direktors der Dienststelle, das auf der Webseite der Region („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“) veröffentlicht wird, Folgendes genehmigt:
 - a) die Rangliste der zu finanzierenden Initiativen- und Maßnahmenprogramme, entsprechend der absteigenden Reihenfolge der Punktzahlen und unter Anwendung der Kriterien gemäß Art.16, Abs.2, zusammen mit dem jeweils zugewiesenen Betrag der regionalen Finanzierung, sowie der förderfähigen Maßnahmen, die aufgrund fehlender Mittel nicht finanziert werden können;
 - b) die Liste der unzulässigen Maßnahmen mit der Zusammenfassung der Gründe der Nicht-Förderfähigkeit.
2. Die Veröffentlichung der Rangliste auf der institutionellen Webseite der Region gilt als Mitteilung an die Antragsteller.
3. Der Begünstigte teilt der Dienststelle die Annahme oder den Verzicht auf die Finanzierung mittels einer PEC-E-Mail innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Rangliste mit. Die Nichtmitteilung innerhalb der vorgeschriebenen Frist gilt als Verzicht auf die Finanzierung. Bei Nichtmitteilung oder Verzicht von Seiten eines oder mehrerer Begünstigter erfolgt die Verschiebung der Rangordnung.
4. Falls die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die beantragte Finanzierung für das letzte förderfähige Initiativen- und Maßnahmenprogramm der Rangliste zu gewährleisten, gewährt der Begünstigte die Deckung der Gesamtkosten des Programms durch andere Finanzierungsquellen, um eine reduzierte Finanzierung als die, die beantragt worden ist, zu erhalten.

Art.18 Gewährung und Auszahlung der Finanzierung

1. Die Finanzierungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
2. Den in Art.4, Abs.1, lit.b) und c) genannten Begünstigten wird auf Antrag 80% der gewährten Finanzierung im Voraus ausgezahlt. Die restlichen 20% werden nach Genehmigung der Rechnungslegung ausgezahlt.
3. Den in Art.4 Abs.1 lit.a) genannten Begünstigten wird die Finanzierung unter Beachtung der Bestimmungen des GD Nr.118/2011 auf der Grundlage des im Antrag angegebenen Zeitplans der finanzierten Aktivität mit Angabe der Durchführungsfristen gewährt und ausgezahlt, es sei denn, dass bei der Annahme eventuelle Aktualisierungen des Zeitplans mitgeteilt werden.

Kap. 6 – Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen

Art.19 Änderungen an den Initiativen- und Maßnahmenprogrammen

1. Die Änderungen an den der Initiativen- und Maßnahmenprogramme, die zu einer wesentlichen Änderung der Aktivitäten führen, sind unzulässig.
2. Als wesentliche Änderungen gelten:
 - a) Änderungen, die die Inhalte und die Ziele des Programms, die in den bei Antragstellung eingereichten Unterlagen festgelegt werden, wesentlich verändern;
 - b) Änderungen, die in der Rangliste zu einer niedrigeren Punktzahl geführt hätten als diejenigen, die dem ersten förderfähigen, aber aufgrund fehlender Mittel nicht finanzierbaren Programm zugewiesen wurde.
3. Programmänderungen, die keine wesentliche Änderung gemäß Abs.2 darstellen, sind zulässig.
4. Der Antrag auf Änderung muss im Voraus per PEC-E-Mail an die Dienststelle übermittelt werden, die ihn bewerten soll. Wenn die Dienststelle es für notwendig erachtet, kann sie zum Zweck der Bewertung die Arbeitsgruppe wiedereinberufen.
5. Eine wirtschaftliche Variation von bis zu 10 % der Ausgabenposten des zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegten Haushaltsplans ist keine wesentliche Änderung und bedarf keiner vorherigen Genehmigung. Die Änderung darf nicht dazu führen, dass der bereits gewährte Betrag überschritten wird.

Kap. 7 – Durchführung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme und Ausgabenabrechnung

Art.20 Beginn des Programms und Fristen für die Durchführung

1. Die vorgeschlagenen Programme müssen nach dem Datum der Antragsstellung eingeleitet werden, andernfalls wird derselbe Beitragsantrag als unzulässig betrachtet.
2. Die finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramme müssen innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Gewährungsaktes abgeschlossen sein.
3. Für die in Abs.2 genannte Frist kann eine einzige Verlängerung bis zu drei Monaten gewährt werden, die mittels PEC vor dem Fristabschluss auf begründeten Antrag beantragt werden muss, andernfalls gilt der Antrag als unzulässig.

Art.21 Ausgabenabrechnung

1. Die Begünstigten müssen die Ausgabenabrechnung der ausgezahlten Finanzierung gemäß den in den Artikeln 41, 41a, 42 und 43 des Gesetzes Nr.7/2000 vorgesehenen Verfahren vorlegen.
2. Die in Art.43, RG Nr.7/2000 genannten Begünstigten müssen die Ausgabenabrechnung mit dem Formular, das auf der Webseite der Region („*aree tematiche - cultura, sport, comunità linguistiche*“) abrufbar ist, erstellen. Der Ausgabenabrechnung ist beizufügen:
 - a) eine ausführliche Auflistung der Belegunterlagen in einem elektronisch bearbeitbaren Format;
 - b) eine nach den Einnahmen- und Ausgabenposten Abschlussrechnung des Initiativen- und Maßnahmenprogramms, wofür der Beitrag, der Gegenstand der Ausgabenabrechnung ist, gewährt wurde;
 - c) ein erklärender Bericht des Initiativen- und Maßnahmenprogramms, wofür der Beitrag, der Gegenstand der Ausgabenabrechnung ist, gewährt wurde, woraus die damit verfolgten Zwecke des öffentlichen Interesses des Programms sowie die von jedem Partner einer Partnerschaft geführten Aktivitäten deutlich hervorgehen;
 - d) eine Kopie der in Art.26 genannten Werbungsmaterialien;
4. Die Gemeinden müssen die Ausgabenabrechnung nach den in Art.42, RG Nr.7/2000 genannten Modalitäten vorlegen und bestätigen, dass sie die Prozentsätze der förderfähigen Ausgaben gemäß Art.8 eingehalten haben.
5. Die Ausgabenabrechnung muss innerhalb der in Art.20, Abs.2-3 genannten Frist per PEC-E-Mail vorgelegt werden.
6. Eventuelle Ergänzungen zur Überprüfung der vorgelegten Rechnungslegung können von der Dienststelle verlangt werden. Die obenerwähnten Ergänzungen müssen innerhalb der von der Dienststelle festgelegten Frist übermittelt werden, andernfalls werden die nicht begründeten Ausgaben für Rechnungslegungszwecke als unzulässig betrachtet.

Art.22 Belege für die Ausgaben

1. Die Belege für die Ausgaben müssen auf den Namen des Begünstigten ausgestellt sein und nachweisen, dass die Ausgaben ganz oder auch teilweise durch die regionale Finanzierung gedeckt wurden, wobei die Angaben des Gewährungsdekrets anzugeben sind.
2. Die Belege für die Ausgaben bestehen aus der Rechnung oder einem gleichwertigen Dokument.
3. Die in Abs.1 genannten Verfügungen gelten auch für elektronische Rechnungen.
4. Kassenzettel werden als zulässige Belegunterlagen betrachtet, wenn sie die Art des gekauften Produkts oder Dienstleistung deutlich angeben und die Zahlung auf den Namen des Begünstigten geleistet wurde.
5. Den Belegen für die Ausgaben ist ein Dokument beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Zahlung eingeleitet wurde. Die Quittungsbestätigung der Person, die das Rechnungsdokument erstellt hat, ist zu diesem Zweck als unzulässig betrachtet.
6. Die Lohnzahlungen der Mitarbeiter sind durch die Gehaltsabrechnungen und auf der Grundlage der Steuerlasten, der Sozialversicherungsbeiträge und der Versicherungskosten auch durch den Vordruck F24 oder den Dokument CUD zu belegen.
7. Falls gebündelte F24-Vordrucke vorgelegt werden, muss der Begünstigte eine Aufschlüsselung der Zahlung beifügen.
8. Die Ausgaben, die vom Begünstigten für Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten der an dem finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramm aktiv beteiligten Personen getragen werden, sind durch Unterlagen mit der Angaben dieser Teilnehmer sowie die Dauer und den Ort der Veranstaltung, an der sie teilgenommen haben, zu belegen.
9. Die Telefonkosten sind durch den auf den Namen des Begünstigten unterschriebenen Telefonvertrag zu belegen. Falls das Aufladen von Telefonguthaben zu den Belegunterlagen zählt, muss die aufgeladene Telefonnummer auf den Namen des Begünstigten verweisen.

Kap. 8 – Widerrufe, Überprüfungen und Kontrollen

Art.23 Neubewertung der Finanzierung

1. Die Finanzierung wird neu berechnet, wenn aus der Abschlussrechnung des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms hervorgeht, dass:
 - a) ein Rückgang des Finanzierungsbedarfs besteht;
 - b) die abgerechneten Ausgaben niedriger als die geleistete Finanzierung sind;
2. Die in Abs.1 genannte Neubewertung wird ausgeführt, wenn die neubestimmte Finanzierung nicht geringer als der gemäß Art.10, Abs.4 Mindestbetrag von Euro 5.000,- ist.
3. Bei der Neubewertung sind die Überschüsse der neu berechneten Finanzierung gemäß RG Nr.7/2000, Titel III, Kap. II zurückzuerstatten.

Art.24 Widerruf des Gewährungsdekrets

1. Das Dekret zur Gewährung der Finanzierung wird in folgenden Fällen widerrufen:
 - a) bei Verzicht des Begünstigten;
 - b) wenn bei den Über- bzw. Nachprüfungen die Nichterfüllung der in Art.4 genannten Anforderungen festgestellt wird;
 - c) bei Nichtvorlage der Ausgabenabrechnung innerhalb der in Art.20, Abs.2-3 genannten Fristen;
 - d) wenn das Dekret zur Genehmigung der Rechnungslegung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Antragsdatum der einschlägigen Unterlagen auf das Verschulden des Begünstigten hin nicht erlassen wird;
 - e) bei einer Rechnungslegung der Ausgaben, die geringer als der gemäß Art.10, Abs.4 Mindestbetrag von Euro 5.000,- ist;
 - f) bei Neubewertung, falls die neu berechnete Finanzierung geringer als der gemäß Art.10, Abs.4 Mindestbetrag von Euro 5.000,- ist.
 - g) wenn der Betrag, der aus der Belege für die Ausgabendokumentation hervorgeht, niedriger als 50 Prozent der gewährten Finanzierung ist;
 - h) bei wesentlicher Änderung des gemäß Art.19 ursprünglich eingereichten Initiativen- und Maßnahmenprogramms;

- i) bei nicht wesentlicher Änderung des gemäß Art.19 ursprünglich eingereichten Initiativen- und Maßnahmenprogramms;
j) bei Nichtdurchführung des finanzierten Initiativen- und Maßnahmenprogramms.
2. Der Widerruf des Beitrags setzt die Zurückerstattung der schon gezahlten Beträge gemäß RG Nr.7/2000, Titel III, Kap. II voraus.

Art.25 Inspektionen und Kontrolle

1. Im Sinne von Art.44 RG Nr.7/2000 können Inspektionen und Kontrollen von der Dienststelle durchgeführt werden.

Kap. 9 – Pflichten des Begünstigten

Art.26 Werbungs- und Informationspflichten

1. Ab dem Datum des Genehmigungsdekrets der Rangliste müssen alle mit dem Initiativen- und Maßnahmenprogramm verbundenen Werbematerialien, wie z.B. Flugblätter, Einladungskarten, Plakate, sowie eigens eingerichtete Webseiten, das Logo der Region enthalten.
2. Bei der Durchführung des Initiativen- und Maßnahmenprogramms sind die Begünstigten zur Mitteilung eventueller von der regionalen Verwaltung erforderlicher Angaben verpflichtet.

Art.27 Kommunikation mit der Regionalverwaltung

1. Für die Zwecke dieser Ausschreibung erfolgt die Kommunikation ausschließlich per PEC (zertifizierte E-Mail-Adresse).

Kap. 10 – Schlussbestimmungen

Art.28 Genehmigung und Verweise

1. Gemäß Art.17 Abs.1 des RG Nr.20/2009 wird dieser Ausschreibung vom Regionalrat vorbehaltlich der Stellungnahme der in Art.15 des Gesetzes genannten Kommission zugestimmt.
2. Für alles, was in den Bestimmungen dieser Ausschreibung nicht vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen des RG Nr.7/2000.

Art.29 Datenschutzerklärung gemäß Art.13, Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

1. Nach den geltenden Rechtsvorschriften beschränkt sich die Verarbeitung der Daten, die der autonomen Region Friaul Julisch Venetien zur Teilnahme an der vorliegenden Ausschreibung übermittelt wurden, ausschließlich auf die Zielsetzungen dieser Ausschreibung und auf institutionelle Zwecke, unter Berücksichtigung der Rechte des Einzelnen und deren Privatsphäre und nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Korrektheit und Transparenz. Insbesondere:

- Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die autonome Region Friaul Julisch Venetien, vertreten durch den Präsidenten *pro tempore*:

Presidente, Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Triest, Tel. + 39 040 3773710, E-Mail presidente@regione.fvg.it, PEC privacy@certregione.fvg.it;

- Dott. Francesco Zotta ist in seiner Eigenschaft als Inhaber der organisatorischen Position "Organisation und Verwaltung der Funktion des Schutzes personenbezogener Daten in der Regionalverwaltung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 - Allgemeine Datenschutzverordnung (DSGVO)" der Datenschutzbeauftragte (DSB): Piazza dell'Unità d'Italia 1, 34121 Triest, Tel. +39 040 3773619, E-Mail francesco.zotta@fvg.it, PEC privacy@certregione.fvg.it;

- Insiel S.p.A. ist Verantwortlicher der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen von Dienstleistungen gemäß dem "Auflagenverzeichnis zur In-House Vergabe der Entwicklung und der Verwaltung des regionalen integrierten Informationssystems und der Telekommunikationsinfrastrukturen durch die autonome Region Friaul Julisch Venetien an Insiel S.p.A." / „Disciplinare per l'affidamento in-house delle attività relative allo sviluppo e gestione del Sistema Informativo Integrato Regionale e delle infrastrutture di telecomunicazione da parte della Regione autonoma Friuli Venezia Giulia alla Società Insiel S.p.A.“;

- die übermittelten Daten werden von der autonomen Region Friaul Julisch Venetien zur Ausführung der mit dieser Ausschreibung zusammenhängenden Verfahren verarbeitet;
- die Einbringung der Daten ist obligatorisch und eine etwaige Verweigerung der Übermittlung der Daten könnte zur Nichtzuweisung der Finanzierung führen;
- die Datenerhebung und -verarbeitung werden auch mit Informatik- und Telematiksystemen durchgeführt;
- die Daten können an den mit der Prüfung der vom Begünstigten angegebenen Erklärungen beauftragten Behörden und an allen nach Gesetz Nr.241/1990 und RG Nr.7/2000 Beteiligten gemäß DPR Nr.445/2000 übertragen werden;
- die Personaldaten des Antragstellers und die Ergebnisse der Prüfung der Förderfähigkeit und der Bewertung werden gemäß den Vorschriften über die Veröffentlichung der Verwaltungsakte der autonomen Region Friaul Julisch Venetien und auf der Webseite der Region veröffentlicht, um die Endergebnisse der Verwaltungsabläufe zu verbreiten;
- die erforderlichen Daten werden nur für den Zeitraum gespeichert, der für die Zwecke, für die sie eingeholt wurden, unbedingt notwendig ist;
- Die betroffene Person hat das Recht, Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu erhalten, deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen oder die Verarbeitung einzuschränken oder abzulehnen; darüber hinaus hat sie das Recht, eine Beschwerde beim Datenschutzbeauftragten einzureichen.

ANLAGE A – Kriterien für die Bewertung der Initiativen- und Maßnahmenprogramme
(bezüglich Art.16)

KRITERIUM		HÖCHSTE PUNKTZAHL	INDIKATOREN-PUNKTE	
NR.	OBJEKTIVE KRITERIEN	60/100	INDIKATOREN	PUNKTE
1	Partnerschaft: Anzahl der Subjekte, die auf der Grundlage einer zwischen ihnen unterzeichneten Vereinbarung, in der der Leitpartner angegeben ist, gemeinsam die Durchführung der geplanten Aktivität vorschlagen.	20	Kein Partner	0
			2 Projektpartner neben dem Leitpartner	6
			3 Projektpartner neben dem Leitpartner	12
			4 oder mehrere Projektpartner neben dem Leitpartner	20
2	Erfahrung des Antragstellers: Erfahrung aus der Durchführung von Initiativen, die von der Region im Rahmen des RG Nr.20/2009 in den letzten fünf Jahren unterstützt wurden.	10	Keine Initiative	0
			Mindestens 1 Initiative	3
			Zwischen 2 und 3 Initiativen	7
			Mehr als 3 von der Region unterstützte Initiativen	10
3	Veranstaltungen im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit: Anzahl der Veranstaltungen mit Einrichtungen, die in in- und ausländischen Gebieten tätig sind, in denen deutschsprachige oder anderssprachige Minderheiten vertreten sind.	10	1 Veranstaltung in Zusammenarbeit mit einer Einrichtung	0
			1 Veranstaltung in Zusammenarbeit mit mehreren Einrichtungen	3
			Mehrere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit 1 Einrichtung	7
			Mehrere Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit mehreren Einrichtungen	10
OBJEKTIVE KRITERIEN FÜR DIE IN ART.4, ABS.1, LIT.A GENANNTE SUBJEKTE				
4	Grad der Wirksamkeit: Anzahl der Gemeinden oder ihrer Gemeindeteile, in denen die geplante Aktivität durchgeführt wird.	10	1 Gemeinde/Gemeindeteil	0
			Zwischen 2 und 3 Gemeinden/ Gemeindebezirke	3
			Zwischen 4 und 5 Gemeinden/ Gemeindebezirke	7
			Mehr als 5 Gemeinden/ Gemeindebezirke	10
5	Kulturelle Sparten oder künstlerische Ausdrucksformen: Anzahl der kulturellen Sparten oder künstlerischen Ausdrucksformen, die im Zusammenhang mit der geplanten Aktivität genutzt werden.	10	1 kulturelle Sparte oder künstlerische Ausdrucksform	0
			Zwischen 2 oder 3 kulturelle Sparten oder künstlerische Ausdrucksformen	3
			Zwischen 4 oder 5 kulturelle Sparten oder künstlerische Ausdrucksformen	7
			Mehr als 5 kulturelle Sparten oder künstlerische Ausdrucksformen	10

OBJEKTIVE KRITERIEN FÜR DIE IN ART.4, ABS.1, LIT.B) UND LIT.C) GENANNTE SUBJEKTE				
4	Stärkegrad: Anzahl der Mitarbeiter und Angestellten des Hauptpartners und der Partnerorganisationen, die durch ein Mitgliederverzeichnis oder einen Arbeitsvertrag nachgewiesen werden können und aktiv an der Durchführung der geplanten Aktivität beteiligt sind.	10	Geringer als 10	0
			Zwischen 10 und 24	3
			Zwischen 25 und 50	7
			Mehr als 50	10
5	Erfordernis der Repräsentativität: Anerkennung des Antragstellers als Vertretungsorgan der deutschsprachigen Minderheiten der Region Friaul Julisch Venetien, gemäß Art.14, RG Nr.20/2009.	10	Nicht anerkanntes Subjekt	0
			Anerkanntes Subjekt	10
NR.	SUBJEKTIVE KRITERIEN	40/100	INDIKATOREN	PUNKTE
1	Kongruenz der personellen, finanziellen, organisatorischen und sonstigen Ressourcen im Hinblick auf die Ziele und die geplante Aktivität	5	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10
2	Fähigkeit der geplanten Aktivität, die Sprache und Kultur der deutschsprachigen Minderheiten in Friaul Julisch Venetien zu fördern.	10	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10
3	Innovativität und Originalität der geplanten Aktivität oder der Art und Weise, wie sie umgesetzt wird.	10	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10
4	Fähigkeit zur generationenübergreifenden Überlieferung der Minderheitensprache und ihres kulturellen Erbes	10	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1-4
			Bewertung gut	5-7
			Bewertung hervorragend	8-10
5	Fähigkeit, die geplante Maßnahme auch durch den Einsatz neuer Medien zu kommunizieren und zu fördern	5	Bewertung ungenügend	0
			Bewertung ausreichend	1
			Bewertung gut	2-3
			Bewertung hervorragend	4-5

DER PRÄSIDENT

DER GENERALSEKRETÄR